(Bürgschaftsgebendes Krediting	stitut oder Kreditversicherer)	

VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

Die Firma					
			- nachstehend Auftragneh	nmer genannt ((AN)
hat von der Gustav Epp	le Bauunternehmu	ng GmbH, Trän	kestr. 4, 70597 St	tuttgart	
			- nachstehend Auftragge	eber genannt (AG)
für das Bauvorhaben					
den Auftrag vom	. für das Gewerk		(Gewerke-Nr.)
erhalten					

Nach den Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Vertragserfüllung zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus dem geschlossenen Werkvertrag bis zur Abnahme, insbesondere auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus

- der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Zusatzvereinbarungen,
- allen Nachtragsleistungen aufgrund der Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen (Leistungsänderungen) durch GE,
- Mängelansprüchen bis zur Abnahme sowie daraus herrührender Schadensersatzforderungen (insbesondere in Bezug auf Mangelfolgeschäden),
- Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen auf Abschlagsrechnungen einschließlich Zinsen,

sowie

- Schadenersatz und Vertragsstrafe

Die Sicherheit umfasst auch die Absicherung der Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie der Ansprüche gegen den AN bei Nichtzahlung

- des gesetzlichen Mindestlohns (§ 13 MiLoG),
- der tariflichen Mindestentgelte der Arbeitnehmer (§ 14 AEntG),
- der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, wie z. B. BG Bau, Urlaubskasse oder ZVK (§ 14 AEntG),
- der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3a bis 3f SGB IV)

sowie

- bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII).

Dies vorausgeschickt übernehmen wir, die				
(Bankinstitut/Kreditversicherer)				
hiermit zur Erfüllung der vorstehend genannten Sicherungsbedürfnisse des Auftraggebers die unwiderrufliche, unbefristete und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB) ausgestellte, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber bis zur Gesamthöhe von				
EURO []				
in Worten: EURO []				
mit der Maßgabe, dass der Bürge aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.				
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.				
Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger erfolgen. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.				
Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.				
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.				
Gerichtsstand ist Stuttgart.				
, den				

2

(Unterschrift des Bürgen)